

Verwaltungsrechtlicher Vertrag

Zwischen

Kanton Wallis, - Kanton -
vertreten durch den Staatsrat des Kantons, er selbst durch seinen Präsidenten und seinen Kanzler
vertreten

Schweizerische Eidgenossenschaft, - Bund -
vertreten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA)

Lonza AG - Lonza -

Gemeinden Visp, Raron, Baltschieder, - Visp, Raron, Baltschieder,
und Niedergesteln Niedergesteln -

Genannt: die Parteien

Ingress

Die Kosten für notwendige Massnahmen für Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte (im Folgenden "Massnahmen") werden von den Verursachern getragen (Verursacherprinzip, Art. 32d Abs. 1 USG). Im Hinblick auf die Quecksilberbelastung in der Rhoneebene zwischen Brig und Niedergesteln gemäss beiliegendem Plan (unter Ausschluss des GGK-Perimeters und des Perimeters der Deponie Gamsenried im Folgenden "Rhoneebene-Perimeter") sind die entstandenen und entstehenden Kosten durch eine Verfügung zu verteilen, sofern keine Einigung der beteiligten Parteien gelingt.

Mit verwaltungsrechtlichem Vertrag vom 05. September 2017 haben Kanton, Gemeinde Visp, Gemeinde Raron und Lonza in einem ersten Schritt die im vorerwähnten Zusammenhang entstehende Frage der Verteilung des allfälligen Verursachungsbeitrags beteiligter Grundstückinhaber unabhängig vom Fortgang des Gesamtverfahrens für das Siedlungsgebiet endgültig und für alle damals Unterzeichnenden verbindlich vorab entschieden und geregelt.

Die bisherigen, von der Lonza bzw. in ihrem Auftrag durchgeführten Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen wurden unpräjudiziell von der Lonza AG vorfinanziert.

Zusätzlich haben die Nationalstrassen (Bund 96% und Kanton Wallis 4%) Quecksilbersanierung im Trasse der Autobahn A9 (im Folgenden "A9-Perimeter", und zusammen mit dem Rhoneebene-Perimeter, der "Perimeter") vorgenommen und vorfinanziert.

Mit nachstehender Vereinbarung wollen die Parteien die im vorerwähnten Zusammenhang entstehende Frage der Kostenverteilung verbindlich und endgültig regeln.

1. Anwendungsbereich

Der vorliegende verwaltungsrechtliche Vertrag regelt gestützt auf Art. 17 lit. d und Art. 23 AltIV generell und umfassend die öffentlich-rechtliche Frage der Kostentragungspflicht nach Art. 32d USG für die aufgrund der Quecksilberbelastung sanierungsbedürftigen Flächen im oben erwähnten Zusammenhang und Perimeter (Ingress) und ist ohne Präjudiz für Kostenverteilungsverfahren betreffend allfällige andere Abfälle, Belastungen und Standorte.

Diese Vereinbarung gilt für die aufgrund der Quecksilberbelastung sanierungsbedürftigen Flächen im Siedlungsgebiet und Landwirtschaftsgebiet, für die eine rechtskräftige Sanierungsverfügung der Dienststelle für Umwelt des Kantons Wallis (DUW) oder ein verwaltungsrechtlicher Vertrag „Sanierungsvereinbarung“ zwischen den jeweiligen Grundeigentümern, dem Kanton Wallis, der Gemeinde am Ort des belasteten Grundstücks und der Lonza AG unterzeichnet wurde oder wird.

Diese Vereinbarung regelt im weiteren die Verteilung der Quecksilbersanierungskosten, welche im A9-Perimeter angefallen sind.

Die Gebiete im Projektperimeter Grossgrundkanal (Gerinne, Wasser/Sedimente, Böschungen, Unterhaltspiste, im Folgenden "GGK") sowie der Perimeter der Deponie Gamsenried sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung ist ohne rechtliches Präjudiz für die erwähnten Gebiete.

Die Wirkungen des verwaltungsrechtlichen Vertrags vom 05. September 2017 bleiben während der Gültigkeit des vorliegenden verwaltungsrechtlichen Vertrags sistiert.

2. Kostenverteilung

2.1 Rhoneebene-Perimeter

Insgesamt sind im Rhoneebene-Perimeter per 31. Oktober 2017 Kosten von total CHF 9.932 Millionen angefallen, inklusive aller bisherigen Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen, welche unpräjudiziell von der Lonza AG vorfinanziert wurden, namentlich (im Folgenden die "Angefallenen Kosten"):

Kostentyp	Kosten (Mio. CHF)
Consulting, Untersuchungen & Sonstiges	5.928 (*)
Sanierungskosten Siedlungsgebiete	2.724 (*)
Begleitung durch Kanton	1.280

(*) Gemäss Angaben der Lonza

Auf Grundlage der heute bekannten Tatsachen rechnen die Parteien mit weiteren Kosten im Zusammenhang mit den gesetzlich notwendigen Massnahmen betreffend die Flächen im Rhoneebene-Perimeter gemäss Ziff. 1 dieser Vereinbarung (im Folgenden die "Künftigen Kosten"):

- Überwachungs- und Sanierungskosten für Flächen gemäss Ziff. 1 dieser Vereinbarung.
- Kosten für Untersuchungs- bzw. Consultingaufträge, die durch Lonza oder den Kanton nach gemeinsamer Absprache vergeben werden.
- Kosten für Begleitung durch Kanton gemäss Kostennachweis oder jährlich vereinbart pauschal.

Die oben erwähnten Angefallenen Kosten und Künftigen Kosten ergeben zusammen das Kostentotal des Rhoneebene-Perimeters (im Folgenden "Total der Rhoneebene-Kosten").

2.2 A9-Perimeter

Insgesamt sind im A9-Perimeter per 31. Oktober 2017 gemäss Angaben der Nationalstrassen (Bund und Kanton) Quecksilbersanierungskosten von geschätzt CHF 35 Millionen angefallen (im Folgenden die "A9-Kosten"). Die Quecksilbersanierungen im A9-Perimeter sind fast abgeschlossen und die A9-Kosten wurden durch den Bund zu 96% sowie durch den Kanton Wallis zu 4% unpräjudiziell vorfinanziert.

2.3 Kostenverteiler

Die Parteien einigen sich auf folgende Kostenverteilung:

2.3.1 Rhoneebene-Perimeter (geschätzt CHF 51 Millionen):

- Lonza:	93.57%	
- Kanton:	3.67%	(aber maximal CHF 2 Millionen)
- Gemeinde Visp:	1.72%	(aber maximal CHF 950'000)
- Gemeinde Raron:	0.76%	(aber maximal CHF 410'000)
- Gemeinde Baltschieder:	0.14%	(aber maximal CHF 70'000)
- Gemeinde Niedergesteln:	0.14%	(aber maximal CHF 70'000)
TOTAL der Rhoneebene-Kosten:	100%	

2.3.2 A9-Perimeter (geschätzt CHF 35 Millionen):

- Nationalstrassen:	90%	(96% Bund, 4% Kanton)
- Lonza:	10%	(aber maximal CHF 3.5 Millionen)
TOTAL der A9-Kosten:	100%	

Jede Partei trägt ihre übrigen, aufgrund der Massnahmen entstandenen und entstehenden internen Aufwendungen und Kosten selber.

Die Kosten für die Begleitung durch den Kanton (gemäss Kostennachweis oder jährlich vereinbarter Pauschale) und die Kosten für Untersuchungs- bzw. Consultingaufträge, die durch den Kanton nach gemeinsamer Absprache mit Lonza vergeben werden, sind Bestandteil der vorgesehenen Kosten für Rhoneebene-Perimeter (geschätzt CHF 51 Millionen).

2.4 Verzicht auf Gesuch um Kostenverteilung

Die Parteien (der Kanton Wallis in seiner Funktion als für den Erlass einer Kostenverteilungsverfügung zuständige Umweltbehörde ausgenommen) verzichten hiermit endgültig darauf, eine Verfügung über die Kostenverteilung gemäss Art. 32d USG zu verlangen.

3. Weiteres Vorgehen

Allfällige weitere Massnahmen haben sich am Rahmen des gesetzlich Notwendigen und Verhältnismässigen auszurichten.

Die vorerwähnten Kostenbeiträge von Kanton und Gemeinden sind frühestens ab 31. Dezember 2022 in jährlichen, von Zins und Teuerung befreiten Raten, von 1/10 der oben erwähnten Kostenbeiträge an Lonza zu leisten. Ausgleichszahlungen der Lonza betreffend A9-Kosten erfolgen zu 96% an den Bund und zu 4% an den Kanton.

Die Ausgleichzahlung der Lonza betreffend A9-Kosten erfolgt zu den Nationalstrassen (96% Bund und 4% Kanton) bis Ende Juli 2018.

4. Beteiligung Inhaber

Auf eine Beteiligung der Grundstücksinhaber an dieser Vereinbarung wird verzichtet, da wegen der für sie günstigen Wirkung von deren Einverständnis grundsätzlich ausgegangen wird.

5. Vorbehalt

Die Umwelt- und Verwaltungsbefugnisse des Kantons sowie dessen Behördenkompetenzen bleiben vorbehalten.

6. Formalien

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung aller Parteien in Kraft.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur mit rechtsgültiger Unterschrift aller Parteien gültig.

Diese Vereinbarung untersteht öffentlichem schweizerischem Recht und den darin geregelten Zuständigkeiten.

Kanton Wallis, vertreten durch den Staatsrat des Kantons, er selbst durch seinen Präsidenten und seinen Kanzler vertreten,

Sion, den **- 6 DEC. 2017** 2017




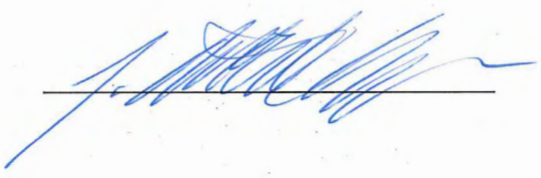
Jacques Melly
Präsident

Philipp Spörri
Staatskanzler

(Gemäss Beschluss des Staatsrats des Kantons Wallis vom 2017)

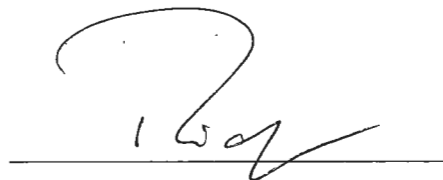
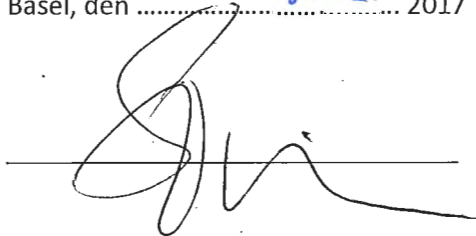
Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

Bern, den **de 11** 2017



Lonza AG

Basel, den **8. 12.** 2017



Munizipalgemeinde Visp

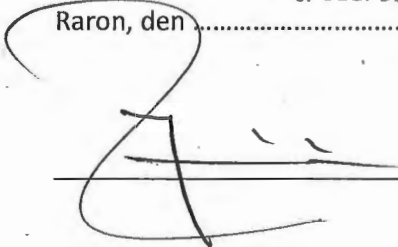
Visp, den 6. Dez. 2017








Einwohnergemeinde Raron

Raron, den 6. DEZ. 2017



Munizipalgemeinde Baltschieder

Baltschieder, den 6. 12. 2017






Munizipalgemeinde Niedergesteln

Niedergesteln, den 6. Dez. 2017 2017






Beilagen: Plan "Rhoneebene-Perimeter"



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Dienststelle für Umwelt
Sektion Altlasten, Abfälle und Boden

